

Richtlinien für die Übernahme von Privatstrassen durch die Gemeinde

Art. 1

Privatstrassen, die dem allgemeinen Verkehr überlassen werden und bessere Zufahrtsmöglichkeiten zu Siedlungen, Gemeindewaldungen oder Zugang zu Spazierwegen bieten, können auf Gesuch hin von der Gemeindeversammlung übernommen und unter folgenden Bedingungen als öffentlich erklärt werden:

Art. 2

Die *minimalen* Fahrbahnbreiten müssen betragen:

- a) 5,00 m für Strassen mit Verkehr in beiden Richtungen;
- b) 3,50 m für Einbahnstrassen und Strassen mit den erforderlichen Ausweichstellen;
- c) Strassen, die zu vielbegangenen Spazierwegen führen, sind mit einem Trottoir zu versehen, das nach Möglichkeit eine Breite von 1,00 m aufweisen soll;
- d) für alle Strassen darf die maximale Steigung 10% nicht übersteigen.

Art. 3

Der *Strassenunterbau* muss frostsicher und der zu erwartenden Beanspruchung genügend stark erstellt sein.

Erfordern von der Gemeinde übernommene Strassen und Wege nachträglich unvorhergesehene grössere Ausgaben, die auf mangelhafte Erstellung der Strasse zurückzuführen sind, können bis zu 80% derselben im Perimeterverfahren den derzeitigen Anliegern überbunden werden.

Art. 4

- a) In genügenden Abständen müssen Einlaufschächte für die *Strassenentwässerung* vorhanden sein. Die Ableitung der Strassenentwässerung darf nicht in die Kanalisation erfolgen, sondern muss separat abgeleitet werden;
- b) die Beleuchtung der Strasse ist obligatorisch und kann auf Gesuch hin von der Gemeinde erstellt und den Anliegern zu den Selbstkosten weiterverrechnet werden.

Art. 5

Sämtliche unterirdischen *Werkleitungen* müssen in genügender Dimension und belastungssicher verlegt sein. Der Strasseneigentümer oder der zuständige Bauleiter hat die in Frage kommenden Werkverwaltungen (Wasser, Kanalisation, Elektrisch und Telephon) rechtzeitig auf die Strassenerstellung aufmerksam zu machen.

Grenzzeichen und Fixpunkte sind vor Baubeginn durch den Geometer versichern zu lassen.

Art. 6

Die Strassen sind mit einem *staubfreien Belag* zu versehen. Die Art des Belages (bituminöse Tränkung, Oberflächenbehandlung, Pflasterung usw.) richtet sich nach der zu erwartenden Beanspruchung der Strasse.

Die Beläge sind durch seitliche Belagsabschlüsse (Bundsteine) einzufassen.

Art. 7

Wo bereits *Trottoirs* vorhanden sind, sind die Trottoirabschlüsse (Randsteine), sofern sie noch brauchbar sind, nach Lage und Höhe zu richten, sowie mit einem genügenden Fundament zu versehen. Defekte Randsteine sind durch neue zu ersetzen. Zugelassen sind die von der Gemeinde verwendeten normalen Steine. Im übrigen gelten die Bestimmungen für die Fahrbahn sinngemäss.

Art. 8

Der *Uebergang* der Privatstrasse an die Gemeinde erfolgt ohne weitere Entschädigung. Sie ist pfandfrei und ohne private Grundlasten zu übergeben. Die darauf lastenden Fahr- und Wegrechte sind im Grundbuch zu löschen.

Art. 9

Bei *Einmündungen* von Privatstrassen in die Kantonsstrasse sind dem Gemeinderat Baupläne im Masstab 1:100 in vierfacher Ausfertigung zuhanden des kantonalen Bauamtes einzureichen.

Art. 10

Abweichungen von diesen Richtlinien können in begründeten Ausnahmefällen, auf Antrag des Departementchefs, vom Gemeinderat bewilligt werden.

Genehmigt in der Gemeindeversammlung vom 29. Mai 1962

Pontresina, den 1. Juni 1962

Der Gemeindepräsident:
Hans Walther

Der Gemeindeaktuar:
Alfred Ruf